



## Sammlung der Rechtsprechung

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 10. Dezember 2015 –**

**Kyocera Mita Europe/Kommission**

**(Rechtssache C-553/14 P)<sup>1</sup>**

„Rechtsmittel — Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif — Verordnung (EU) Nr. 861/2010 — Nichtigkeitsklage — Art. 263 Abs. 4 AEUV — Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Überlassung der Waren und Mitteilung des Abgabebetrag — Verwendung vereinfachter Verfahren und Einsatz von Mitteln der Datenverarbeitung“

1. *Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Begriff — Bestimmung im Hinblick auf den Klagegegenstand (Art. 263 Abs. 4 AEUV) (vgl. Rn. 45)*
2. *Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Begriff — Verordnung Nr. 861/2010 zur Änderung von Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif — Einbeziehung — Verfügbare Klagemöglichkeiten gegen diese Rechtsakte — Bestehen innerstaatlicher Rechtsbehelfe gegen die Durchführungsmaßnahmen (Art. 19 Abs. 1 EUV; Art. 263 Abs. 4 AEUV; Verordnung Nr. 861/2010 der Kommission, Anhang) (vgl. Rn. 47-55, 61-64)*
3. *Rechtsmittel — Gründe — Unzureichende Begründung — Rückgriff des Gerichts auf eine implizite Begründung — Zulässigkeit — Voraussetzungen (Art. 256 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 36 und 53 Abs. 1) (vgl. Rn. 78, 79)*
4. *Rechtsmittel — Gründe — Gegen eine Hilferwägung vorgebrachter Rechtsmittelgrund — Ins Leere gehender Rechtsmittelgrund — Zurückweisung (Art. 256 Abs. 1 AEUV) (vgl. Rn. 88)*

<sup>1</sup> — ABL C 46 vom 9.2.2015.

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Kyocera Mita Europe BV trägt die Kosten.